

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 04.11.2021

1. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Einige Landkreise mit hohen Inzidenzen rufen zur freiwilligen Kontaktbeschränkung auf. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen wir vor der Abwägung, Kontakte gezielt zu minimieren und gleichzeitig Kindern und Jugendlichen die soziale Interaktion und kirchliche Begleitung zu ermöglichen. Die Entscheidungen dazu sind vor Ort abzustimmen. Es wird weiterhin von 2G-Zugangsbeschränkungen abgeraten. Alle sind willkommen. Gegenseitige Rücksichtnahme durch die Einhaltung von Hygieneregeln wird erwartet. Selbsttests – auch von geimpften/genesenen Teilnehmenden – erhöhen die Sicherheit.

Zu den aktuell anstehenden Veranstaltungen am **Martinstag** hat der Krisenstab in seiner letzten Info-Nr. 78 Hinweise des Kinder- und Jugendpfarramtes aufgenommen.

Krippenspielproben sind Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend sind die Regelungen der Verordnungen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit anzuwenden.

Für die Proben gelten die 3G-Zugangsregeln. Von der Testpflicht sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Sachsen-Anhalt ausgenommen; Mitarbeitende müssen sich jedoch entsprechend den jeweils geltenden örtlichen Vorgaben testen lassen. Für Ehrenamtliche sollten die Kosten der Tests vom Veranstaltungsträger übernommen werden.

Solange es keine angeordneten Einschränkungen aufgrund der Infektionszahlen gibt, können Krippenspielproben ohne Maske durchgeführt werden. In Thüringen ist ein qualifizierter Mundschutz bei Bewegung in geschlossenen Räumen für Menschen ab 16 Jahren Pflicht; unter 16 reicht ein einfacher Mundschutz.

In vielen Krippenspielen sind Lieder integriert. Singen wird mit 2 Meter Abstand empfohlen (in Sachsen-Anhalt vorgeschrieben). Es können die Regeln für das Singen in Chören angewendet werden (siehe Kirchenmusik). Im Infektionsschutzkonzept kann auf verbindliche Selbsttests aller (!) Teilnehmenden vor den Proben verwiesen werden. In Thüringen sind für Chorgesang in geschlossenen Räumen Testungen für Ungeimpfte vorgeschrieben.

Auf die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung (in Sachsen-Anhalt ab 10 TN zzgl. Leitung) und die Vorlage eines Hygienekonzeptes ist zu achten.

Für die Aufführungen von Krippenspielen gelten die gottesdienstlichen Bestimmungen.

2. Gottesdienste

Inzwischen sind einige Landkreise unserer Landeskirche in die zweite und dritte Warnstufe eingetreten. Für Gottesdienste und Andachten müssen die Regelungen zum Gemeindegesang aus der Rundverfügung Nr. 4-2021 den aktuellen Bedingungen angepasst werden. Der Krisenstab schlägt in Abweichung von den dortigen Regelungen vor, unabhängig von Inzidenzen das Singen mit Maske in Innenräumen und unter freiem Himmel zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass die weiteren Hygieneschutzmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Der Krisenstab bleibt bei der Empfehlung, Gottesdienste und Andachten nicht mit 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodellen zu belegen. **Meldungen verschiedener Medien am Wochenende, nach denen in Thüringen die Gottesdienste über 2G- bzw. 3G-Plus-Optionsmodelle im Zugang beschränkt sind, sind falsch.** Für alle Kirchengemeinden der EKM besteht lediglich die Möglichkeit, die Optionsmodelle für die Zugänge zu eigenen Veranstaltungen anzuwenden. Dies ändert nichts an der oben genannten Empfehlung des Krisenstabes, Optionsmodelle nicht für gottesdienstliche Veranstaltungen anzuwenden.¹

¹ Ausnahmen könnten bei einem feststehenden Teilnehmerkreis (z. B. Traugottesdienst) erwogen werden.

Im Hinblick auf die Planungen zur Advents- und Weihnachtszeit stehen wir vor ähnlichen Unsicherheiten wie im vergangenen Jahr. Als Lernerkenntnis des letzten Jahres sollte berücksichtigt werden, dass die Planungen für Christvespern im Freien aus unterschiedlichen Gründen (Genehmigungsverweigerung bzw. Mangel an ehrenamtlichen Helfern ...) insbesondere in städtischen Kontexten teilweise nicht umgesetzt werden konnten. Unter dem Grundsatz, Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkung für einzelne Personen anzubieten, bleibt folglich darüber nachzudenken, ob Christvespern am 24.12. in kleiner Teilnehmerzahl nacheinander angeboten werden können.² Ebenfalls sollten die Verfahren zur Anmeldung für Christvespern klar kommuniziert werden. Es wird eine langfristige und mehrfach wiederholte Bekanntgabe der Anmeldenotwendigkeit empfohlen.

3. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Der Krisenstab empfiehlt für die Durchführung und Vorbereitung kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Advents- und Weihnachtszeit die aktuellen Regelungen zu Proben und Aufführungen für die Chöre und Musikgruppen umzusetzen. Dazu sind in der Info-Nr. 76 einige Vorschläge insbesondere in Anwendung der Optionsmodelle 2G und 3G-Plus für Musizierende ausgeführt worden. Die Entscheidungen zur Wahl konkreter Optionen müssen unter Abstimmung mit möglichst vielen Beteiligten getroffen werden.

Beim Besuch kirchenmusikalischer Veranstaltungen sind die Regelungen für öffentliche Konzerte entsprechend den Stufenregelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städte analog anzuwenden.

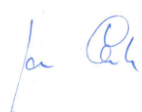
4. Allgemeine Hinweise

Für alle Formen unserer Gemeindegemeinschaft sind bei Fragen zu den tagesaktuellen örtlichen Covid 19-Hygieneschutzverordnungen die zuständigen Ämter der Landkreise und kreisfreien Städte zu kontaktieren.

Bitte beachten Sie die Regelungen der Bundesländer, die umgehend nach Inkrafttreten unter <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/ekm-rundverfuegung-aktuelle-informationen-aus-dem-krisenstab.html> einsehbar sind.

Die Rundverfügung Nr. 4-2021 wird in der 46. Kalenderwoche neu gefasst.

Erfurt, den 04.11.2021



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

² Bei mehreren Christvespern am 24. Dezember an einem Ort könnte die Anwendung des Optionsmodell 2G oder 3G für einen Gottesdienst erwogen werden.